

Teilrevison «Reglement Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Birsfelden» - Vorschlag zuhanden Vernehmlassung

Hinweis: Die Änderungen gegenüber dem heute gültigen Reglement sind im Vorschlag zum teilrevidierten Reglement **gelb** markiert.

Aktuelles Reglement	Vorschlag für angepasstes Reglement	Bemerkungen
<p>Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:</p>	<p>Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 1 Regelungsbereich und Definition</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in den Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge (§2), b. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge (§3), c. die Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge (§4), d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge (§5). 	<p>§ 1 Regelungsbereich und Definition</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in den Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge (§2), b. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge (§3), c. die Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge (§4), d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge (§5). 	<p>unverändert</p>

Aktuelles Reglement	Vorschlag für angepasstes Reglement	Bemerkungen
<p>§ 1 Regelungsbereich und Definition (Fortsetzung)</p> <p>² Die Zusatzbeiträge decken folgende Finanzierungslücken.</p> <p>a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles, für Unterbringung und Betreuung.</p> <p>b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles, für Unterbringung und Betreuung.</p> <p>³ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.</p>	<p>§ 1 Regelungsbereich und Definition (Fortsetzung)</p> <p>² Die Zusatzbeiträge decken folgende Finanzierungslücken.</p> <p>a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles, für Unterbringung und Betreuung.</p> <p>b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles, für Unterbringung und Betreuung.</p> <p>³ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge</p> <p>¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung jeweils fest auf der Basis des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gesamtbetrages. Der Gemeinderat legt im Budget die Betriebe, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde, inkl. Tarife offen.</p>	<p>§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge</p> <p>¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung jeweils fest auf der Basis des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gesamtbetrages. Der Gemeinderat legt im Budget die Betriebe, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde, inkl. Tarife offen.</p>	<p>unverändert</p>

Aktuelles Reglement	Vorschlag für angepasstes Reglement	Bemerkungen
<p>§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge (Fortsetzung)</p> <p>² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.</p>	<p>§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge (Fortsetzung)</p> <p>² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge</p> <p>Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.</p>	<p>§ 3 Zuständigkeit und Ausrichtung der Zusatzbeiträge</p> <p>¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der AHV/IV-Zweigstelle bei der Gemeindeverwaltung Birsfelden einzureichen.</p> <p>² Die AHV/IV-Zweigstelle der Gemeindeverwaltung Birsfelden ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Ausrichtung und Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträge. Diese Zuständigkeit gilt nur, sofern nicht ein Vertrag mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.</p> <p>³ Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.</p>	<p>§ 3 wird mit der Zuständigkeit ergänzt</p> <p>Absatz 1: neu wird definiert, bei welcher Stelle die Gesuche um Zusatzbeiträge eingereicht werden müssen.</p> <p>Absatz 2: gemäss § 77 des Gemeindegesetzes wird neu im Reglement festgehalten, wer die Kompetenz zum Erlass der Verfügungen über die Ausrichtung und Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträge hat. Dabei wird auch die Möglichkeit abgedeckt, dass allenfalls eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden besteht.</p> <p>Absatz 3 bleibt unverändert.</p>

Aktuelles Reglement	Vorschlag für angepasstes Reglement	Bemerkungen
<p>§ 4 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge</p> <p>¹ Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge werden bei den Bewohnerinnen und Bewohnern samt Zinsen zurückgefordert, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.</p> <p>² Werden Zusatzbeiträge von Bewohnerinnen und Bewohnern, bei welchen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gemäss §4 Abs. 1 verbessert haben, nicht zu Lebzeiten zurückerstattet, so hat die Gemeinde einen Anspruch gegenüber den Erben.</p> <p>³ Die Höhe des Zinses entspricht dem hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen (BWG).</p>	<p>§ 4 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge</p> <p>¹ Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge werden bei den Bewohnerinnen und Bewohnern samt Zinsen zurückgefordert, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.</p> <p>² Erbinnen und Erben sowie Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge samt Zinsen aus dem Nachlass verpflichtet, sofern die an die erlassende Person ausgerichteten Zusatzbeiträge die Summe von CHF 5'000.- übersteigen.</p> <p>³ Die Höhe des Zinses entspricht dem hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen (BWG).</p>	<p>Absatz 1 bleibt unverändert</p> <p>Absatz 2 soll geändert werden: Die Stabstelle Gemeinden des Kantons und der VBLG schlagen vor, dass die Reglemente in diesem Punkt angepasst werden. Von den drei zur Auswahl stehenden Varianten hat sich die Gemeinde für diese entschieden. Sie lehnt sich am stärksten an den bisherigen Artikel an, enthält aber die notwendigen Präzisierungen gemäss Empfehlung Kanton und VBLG. Die Rückforderung von Beträgen < CHF 5'000.- scheint dem Gemeinderat aus der Optik Aufwand-/Nutzenverhältnis nicht sinnvoll.</p> <p>Absatz 3 bleibt unverändert</p>
<p>§ 5 Übergangsregelung</p> <p>Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.</p>	<p>§ 5 Übergangsregelung</p> <p>Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.</p>	<p>unverändert</p>

Aktuelles Reglement	Vorschlag für angepasstes Reglement	Bemerkungen
<p>§ 6 Vollzug</p> <p>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.</p>	<p>§ 6 Vollzug</p> <p>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>	<p>unverändert</p>